

I. Allgemeines

1. Allen Verträgen, einschließlich zukünftigen Verträgen, liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, juristischen Personen des Kirchenrechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Mündliche Zusicherungen, Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot und Preise

1. Unsere Katalog- und Angebotspreise sowie Versand- und Frachtkosten sind freibleibend und Kostenvoranschläge unverbindlich.
2. Unsere Preise gelten in EURO ab Werk Weikersheim. Kosten für Verpackung, Versand (Porti / Fracht) und Verladung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis (Tagespreis) berechnet.
4. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
5. Tritt eine wesentliche Änderung (+/- 10%) folgender Preisfaktoren: Lohnkosten, Kosten für Rohstoffe (z.B. Holz, Metalle u.ä.) ein, so ist entsprechend dieser Faktoren eine Preis Anpassung vorzunehmen.
6. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung und Schadenersatz.

III. Lieferung

1. Wir sind bestrebt, die angegebenen Lieferzeiten nach Möglichkeit einzuhalten, sie sind aber nicht verbindlich. Teillieferungen finden nur nach Rücksprache mit dem Kunden statt. Sofern die Teillieferungen vom Kunden veranlasst werden, sind die zusätzlich der anfallenden Verpackungs- und Versandkosten vom Kunden zu tragen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Informationen darin erfasst sind, jedoch nicht vor Eingang einer geforderten Anzahlung.
3. Die Einhaltung angegebener Liefertermine setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegende Mitwirkungspflicht rechtzeitig erfüllt (Vorlage von Zeichnungen, Daten, Bestätigung von Auftragsbeschreibungen, Genehmigungen und Anzahlungen etc.). Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, beginnt die Lieferfrist neu. Ebenso verlängert sich die Lieferfrist angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als Fälle höherer Gewalt gelten u. a. auch Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, jede Form des Arbeitskampfes, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
4. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unverschuldeter Beeinträchtigung unserer Liefermöglichkeiten sind wir von der Lieferpflicht entbunden, ohne dass eine Schadensersatzpflicht besteht. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Vorlieferanten eingetreten sind.
5. Wir behalten uns vor, von den bestellten Liefermengen abzuweichen und in Verpackungseinheiten auszuliefern. Verpackungseinheiten mit je 100 Stück oder mehr werden unter 15 Euro Warenwert nur in vollständigen Verpackungseinheiten verkauft. Bei Sonderanfertigungen sind aus fertigungstechnischen Gründen Über- oder Unterlieferungen möglich.
6. Ist der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen ohne Ersatzleistung etwaig entstandener Schäden zurückzuhalten.
7. Für Aufträge mit einem Netto-Warenwert bis 50 Euro berechnen wir pauschal einen Mindermengenaufschlag von 15 Euro je Auftrag. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Auftrag um eine Teilbestellung / Teillieferung eines größeren Auftrags handelt.

IV. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag wird, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto frei Zahlstelle fällig.
2. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die ältere Forderung verrechnet, auch wenn die Zahlung für bestimmte bezeichnete Waren erfolgt. Bei Teillieferung, die wir uns ausdrücklich vorbehalten, auch wenn die Bestellung eine Gesamtlieferung vorsah, sind die Teilrechnungen einzeln nach jeweiligem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Skontoabzug wird nur gewährt, wenn dieser auf der Rechnung ausgewiesen ist. Auf Metalllieferung (z.B. Zinnplatten) gewähren wir keinen Skonto. Skontoabzug der zuletzt berechneten Ware wird von uns nur akzeptiert, wenn alle vorangegangenen fälligen Rechnungen beglichen sind. Es können auftragsbezogen abweichende Bedingungen gelten.
4. Schecks, Überweisungsaufträge oder Kreditkartenzahlungen gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung (Erfüllung der Forderung), jedoch abzüglich aller Auslagen und Spesen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Euro-Gegenwert verfügen können. Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit an.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung auszuüben, es sei denn, die Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
6. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlenszieles (30 Tage nach Rechnungsdatum) tritt ohne weiteres Verzug ein. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. zu berechnen und weitere Lieferungen nur noch gegen Barzahlung oder Vorauszahlung durchzuführen.
7. Für Sendungen ins Ausland gilt Vorauszahlung bei Bestellung oder nach Erteilung einer Vorausrechnung. Wir behalten uns vor, angemessene Anzahlungen als Vertragsbestandteile aufzunehmen sowie Lieferungen per Nachnahme, COD oder CAD vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
8. Vorauszahlungen werden bei Produktionsbeginn fällig. Die Höhe ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

V. Rücktritt

1. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn eine angemessene Abstandsanzahlung geleistet wird. Für einen Auftrag spezifisch bestellte Waren sowie

bereits angefertigte oder in der Produktion befindliche Waren müssen abgenommen werden.

2. Änderungen an bereits begonnenen Aufträgen können nur vorgenommen werden, solange sich die Teile noch nicht in Fertigung befinden. Bei Änderung beginnt die Lieferfrist neu. Die Kosten für Änderungen werden in Rechnung gestellt.
 3. Katalogwaren, sofern es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt, können nur innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden. Voraussetzung hierfür ist eine spesenfreie Rücklieferung sowie die saubere und einwandfreie Beschaffenheit der Ware und Verpackung.
 4. Zur Kostendeckung von Überprüfung und Neuverpackung werden je nach Aufwand bis zu 20 % des Warenwertes einbehalten.
- VI. Gefahribergang, Verpackung, Versand**
1. Sofern nicht anders vereinbart geht bei Versendung der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware zum Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Alternativ gelten die jeweils im Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angegebenen Incoterms.
 2. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme versandbereiter Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 3. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
 4. Ohne besondere Vereinbarung werden alle Versendungen gegen Transportschäden und Verlust zu Lasten des Bestellers versichert.
 5. Die Ware ist vom Empfänger unverzüglich nach Erhalt auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Transportschäden werden im Rahmen der Transportversicherung nur ersetzt, wenn der Schaden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstandet ist. Der Sachverhalt ist durch Tabestandsaufnahme festzustellen. Frachtpapiere und Schadensfeststellungen sind uns unverzüglich zuzusenden.
 6. Folgekosten des Versands die durch eine fehlerhafte Adressangabe des Kunden, durch eine für den Logistikdienstleister unbekannt erachtete Lieferung an die Lieferadresse oder durch einen erhöhten Aufwand bei der Entladung an der Lieferadresse entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten für sämtliche von uns hergestellten Teile Gewähr von 2 Jahren ab Lieferung. Diese bezieht sich auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Beschaffenheit der Teile.
2. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden.
4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: mangelhafte Angaben über den Aufstellungsort; ungenügende Informationen über die Gesamtanlage und deren Funktionsweise; Unverträglichkeit mit Produkten anderer Hersteller; ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung; fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte; eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen; natürliche Abnutzung und normaler Verschleiß; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Inbetriebnahme; chemische, elektrische oder sonstige schädliche Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
5. Alle Elektro- und Elektronikteile erhalten Gewähr nach VDE. Ausgenommen sind Orgelgebläse, für die wir 5 Jahre und Setzerkombinationen, für die wir 2 Jahre Gewähr ab unserem Auslieferungsdatum leisten. Ziff. VI Abs. 1-7 gilt entsprechend.
6. Software in unseren Systemen wird, soweit als möglich, getestet. Die Software wird nur zur Nutzung in dem gelieferten System überlassen und bleibt unser urheberrechtliches Eigentum. Updates werden nach Aufwand berechnet.
7. Bei einzeln gelieferten Teilen, die kein komplettes System darstellen (z.B. Lieferung ohne Verkabelung), erstreckt sich unsere Gewährleistung lediglich auf die gelieferten Teile.

VIII. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Die Lieferung muss unmittelbar nach Erhalt auf etwaige Schäden, Mängel und Unvollständigkeit geprüft werden. Insbesondere vor Weiterverarbeitung, Einbau oder Verbrauch ist eine eingehende Prüfung der Lieferung vorzunehmen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich, mit rechtzeitiger Absendung nach Weikersheim anzumelden. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich an uns mitzuteilen. Bei Überschreitung der genannten Fristen verliert der Kunde seine Mängelhaftung und Ersatzansprüche.
2. Bei berechtigter und fristgerechter Beanstandung sind wir nach unserem Ermessen bereit, entweder den Mangel zu beseitigen oder kostenlosen Ersatz zu liefern. Die beanstandeten Teile müssen in jedem Falle kostenfrei nach Weikersheim zurückgesandt werden und gehen wieder in unser Eigentum über.
3. Die Rechnungsanschrift gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Einsatzort der von uns gelieferten Teile. Hat der Kunde die bei Gefahribergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vom Lieferanten gem. § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware (sog. Aus- und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen: Erforderlich i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Unternehmen vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden können. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

Es ist dem Kunden auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung des Unternehmens gegen Kaufpreisforderungen oder anderweitige Zahlungsansprüche des Unternehmens aufzurechnen.

Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für

Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist das Unternehmen berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB einen Wert in Höhe von 100% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 250% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als vertraglich vereinbart worden war, verbracht worden ist.

4. Nur mit unserer vorherigen Zustimmung hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sonst entfallen jegliche Ansprüche. Ersetzt werden dann nur die Kosten in der Höhe, wie sie auch bei uns im Werk anfallen.
5. Im Falle von Sonderanfertigungen sind wir lediglich verpflichtet, den Mangel zu beseitigen. Eine Ersatzlieferung oder Rücknahme ist ausgeschlossen.
6. Äußere und konstruktive Änderungen unserer Artikel behalten wir uns ohne Ankundigung vor, dies stellt keinen Grund zur Erhebung einer Mängelrüge. Abweichungen von Farbönen, Maserungen bei Naturprodukten, wie z.B. Holz etc. berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.
7. Katalogwaren werden in der Ausführung und Beschaffenheit der Ware geliefert, wie sie zum Zeitpunkt der Lieferung bei uns üblich ist. Abweichungen können zum Beispiel durch technischer Weiterentwicklung entstehen.

IX. Haftung

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder vonseiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
2. Der Käufer hat die Ware pflichtig zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu wahren.
3. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbeschaden unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

XI. Technische Angaben

1. Maße, technische Angaben sowie Abbildungen im Katalog sind unverbindlich und gelten nur annähernd, da eine Weiterentwicklung bzw. Verbesserung im Sinne des techn. Fortschrittes diese Angaben verändern kann.
2. Die überlassenen Unterlagen sind vertraulich, Zeichnungen und technische Angaben dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

XII. Materialbestellungen

1. Werden Materialien und Teile vom Besteller beigegeben, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beigegebenem Material trägt der Besteller darüber hinaus dadurch verursachte Mehrkosten und Schäden.

XIII. Verletzung von Rechten Dritter

1. Werden bei Lieferungen, die nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers erbracht werden, Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, 97990 Weikersheim.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins des Recht übernommenen UN-Kaufrechts.
3. Sollte aufgrund richterlicher Feststellung eine oder mehrere Einzelregelungen unserer Geschäftsbedingungen sich als rechtsunwirksam erweisen, tritt anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die im Rahmen des Möglichen dem am Nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewollt haben.